

# EINKAUFSDINGUNGEN

## 1. Auftragserteilung

Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich und firmengemäß vom Auftraggeber oder einer von ihm zur Vertretung in diesen Angelegenheiten befugten Person gezeichnet werden. Mündliche, telefonische oder auch schriftliche Abmachungen, Änderungen und dgl. sind nur gültig, wenn sie, wie zuvor angeführt, schriftlich bestätigt werden. Durch unsere Einkaufsbedingungen werden abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten außer Kraft gesetzt und gelten als nicht anerkannt.

## 2. Lieferung

Jede Lieferung geschieht frei Bestimmungsort. Ihr ist ein Lieferschein beizufügen. Als übernommen wird nur jene Menge anerkannt, die auf dem Lieferschein quittiert und mängelfrei anerkannt wird. Der Gefahrenübergang erfolgt am Bestimmungsort nach Übernahme der Ware. Im Falle von Abholungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 3. Liefertermin

Sollte der Lieferant zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder nicht rechtzeitig den Auftrag erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, siehe unter Punkt 4 Rücktritt erläutert, und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen und allenfalls Schadenersatz, ohne Titelausschluss, wegen verspäteter Erfüllung zu fordern.

## 4. Rücktritt

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Lieferanten ist der Auftraggeber berechtigt, mittels schriftlicher Mitteilung vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird. Ist die verspätete Lieferung aufgrund der Vereinbarung, der Natur des Geschäfts oder des dem Lieferanten bekannten Leistungszweckes ohne Interesse für den Auftraggeber (Fixgeschäft), so wird der Vertrag ohne weiteres mit Verzug des Lieferanten aufgehoben. Es sei denn, der Auftraggeber besteht dennoch auf der Leistung und teilt dies dem Lieferanten mit.

Höhere Gewalt, Naturkatastrophen und weitere unvorhergesehene Ereignisse, auf welche der Auftraggeber keinen Einfluss nehmen kann, berechtigen diesen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung von Vertragsbestandteilen.

## 5. Rechnungslegung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die Empfängerstelle gesondert einzureichen. Sie haben die Bezeichnung der Empfängerstelle, deren Kostenstelle, die Bestellnummer und das Datum der Bestellung zu enthalten. Die Außerachtlassung dieser Hinweise kann Verzögerungen der Bezahlung bzw. zur Rückgabe der Rechnung führen. Ansprüche hieraus gegen uns werden nicht anerkannt, andererseits werden unsere Skontoansprüche (siehe Pkt. 7) dadurch nicht aufgehoben.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind die Warennummer und das Gewicht auf der Rechnung zwingend anzuführen. Ein technischer Nachweis über das gelieferte Produkt über zB Stahlgüte, Verzinkung, Schweißnähte, etc. bzw. Prüfzeugnisse über die geforderten Eigenschaften des Materials sind ebenso der Rechnung als Vorlage an unseren Bauherrn beizulegen.

## 6. Gewährleistung

Für die Lieferungen hat der Lieferant die volle Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, ÖNORMEN und anderen Regelwerken zu übernehmen.

## 7. Zahlung

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt:

Zahlungen erfolgen nach 60 Tagen netto bzw. nach 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto nach Rechnungserhalt, vorausgesetzt, dass die Ware vorher mängelfrei eingegangen ist bzw. übernommen wurde. Da Zahlungen einmal wöchentlich erfolgen, gelten alle Zahlungen innerhalb einer Woche nach der errechneten Fälligkeit als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist geleistet. Als Zahlungsdatum gilt das Datum des Zahlungsausganges beim Auftraggeber. Rechnungen ohne der von uns geforderten Angaben werden nicht akzeptiert.

## 8. Preise

Lieferungen gelten als zu Festpreisen angeboten und schließen jegliche Forderung aus anderen Titeln aus.

## 9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Gerichtsstand** ist Graz. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.

## 10. Sonstiges

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Es gilt statt der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung, die insbesondere wirtschaftlich der unwirksamen möglichst nahe kommt.